

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE)

DER EINZELHANDEL E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

19. Dezember 2025

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Fragen für den FAQ-Katalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Möglichkeit, Praxisfragen an das Bundesministerium der Finanzen richten zu können. Vorab: wir begrüßen es sehr, dass es FAQs der Finanzverwaltung zur Information der Steuerpflichtigen geben wird. Wir regen jedoch an, die wesentlichen Fragestellungen in einem BMF-Schreiben zu regeln, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die FAQ-Seiten des BMF häufigen Änderungen unterliegen. Gerade im Massenvorgehen Lohnsteuerabzug benötigen Unternehmen rechtlich bindende Regelungen mit Vertrauensschutz.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Im Hinblick auf die Zielgruppe eines FAQ-Katalogs regen wir wie nachliegend ersichtlich an, auch Fragestellungen aufzunehmen, die sich durch die vertiefte Lektüre des Gesetzestextes und seiner Begründung beantworten lassen.

Geltungsbereich und Voraussetzungen

- Ab welchem Zeitpunkt gilt eine Person als „aktivrentenberechtigt“? (Monat der Rentenbewilligung? Erreichen der Regelaltersgrenze? Tatsächlicher Rentenbezug oder nur Rentenanspruch?)
- Kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG zur Anwendung, wenn dem aktiven Rentner den bereits in 2025 verdienten Arbeitslohn erst 2026 ausgezahlt bekommt?
- Ist ein Wechsel von einem bestehenden Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne der Aktivrente ausdrücklich vorgesehen und begünstigt?
- Gilt die Aktivrente für Midijobs?
- Gilt sie für mehrere parallele Beschäftigungsverhältnisse?
- Gilt die Aktivrente auch für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH?
- Wie wirkt sich die nachträgliche Feststellung einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit eines Gesellschafters/Geschäftsführers auf § 3 Nr. 21 EStG aus?
- Wie ist zu verfahren, wenn Beschäftigte im Ausland wohnen?

Lohnabrechnung:

- Ist der monatliche Freibetrag nach §3 Nr. 21 EStG bei Eintritt/Ausscheiden des „Aktivrentners“ innerhalb eines Monats aufzuteilen?
- Nach der derzeitigen Regelung ist die Aktivrente gemäß § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG-E in Summe gemeinsam mit den Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung), auszuweisen. In Ihrem Anschreiben heißt es hierzu „Zudem weise ich darauf hin, dass die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2026 nicht mehr geändert werden kann. Die Angabe des Steuerfreibetrags zur Aktivrente ist für das Kalenderjahr 2026 allerdings durch Nutzung eines bereits vorhandenen Zusatzwertes in den Mitteilungen zur Lohnsteuerbescheinigung möglich. Die Höhe der Steuerfreistellung im Kalenderjahr kann dort unter Verwendung der exakten Bezeichnung „SteuerfreibetragAktivrente“ erfasst und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.“ Muss oder kann eine entsprechender Ausweis für 2026

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

erfolgen? Erfolgt zukünftig die Bereitstellung eines eigenen Merkmals für „Aktivrentner“ über ELStAM?

- Ist das Verständnis richtig, das ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag nach §3 Nr. 21 EStG im ersten Dienstverhältnis im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht auf ein weiteres Dienstverhältnis übertragen werden muss?
- Wie erfolgt die Korrektur bei: verspäteter Rentenbewilligung oder rückwirkender Rentenfeststellung?
- Muss der Arbeitgeber den Rentenstatus prüfen oder reicht eine Arbeitnehmererklärung? Welche Nachweise müssen Arbeitnehmer erbringen?

Kombination mit weiteren Entgeltbestandteilen

- Wie sind Sachbezüge, geldwerte Vorteile und Zuschüsse zu behandeln?
- Sind einmalige Bezüge (z. B. Weihnachtsgeld, Boni, Abfindungen) begünstigt?
- Kann neben dem monatlichen Freibetrag von 2.000 EUR (§ 3 Nr. 21 EStG) zusätzlich eine Lohnsteuer-Pauschalierung für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen?
- Sind andere steuerfreie oder pauschalversteuerte Einnahmen im Rahmen des begünstigten Beschäftigungsverhältnisses neben § 3 Nr. 21 EStG zu berücksichtigen und entsprechend nicht auf den monatlichen Freibetrag von 2.000 EUR anzurechnen?

Anrechnung auf Hinterbliebenenrenten

- Wird das im Rahmen der Aktivrente steuerfrei erzielte Einkommen bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten berücksichtigt oder ausgenommen?

Arbeitsrecht/Arbeitszeit/Tarifrecht

- Können Arbeitszeitkonten oder Monatsstundenmodelle im Rahmen der Aktivrente ohne steuerliche Nachteile genutzt werden?
- Wie wird verfahren bei Saisonarbeit? Bezieht sich die Steuerfreistellung von bis zu 2.000 € strikt auf jeden einzelnen Monat oder ist ein jahresbezogener Ausgleich (z. B. bei ungleichmäßigem Arbeitsanfall) zulässig?
- Ist ein neuer Arbeitsvertrag erforderlich oder genügt eine Vertragsfortsetzung?

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

- Besteht ein Zusammenhang mit: Befristungsrecht (§ 14 TzBfG)? Was ist bei Altersgrenzenregelungen in Tarifverträgen zu beachten?
- Wie ist der Status bei Altersteilzeit-Restphasen?

Für die Berücksichtigung der Fragen bedanken wir uns im Voraus. Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.